

9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Limeshain

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain am 18.06.2019 folgende 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1a erhält folgende Fassung:

§ 1a Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 23 (bisher 27).

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3 (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6 (bisher 8).

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unverändert.

Artikel III

Die Festsetzungen sollen ab der nächsten Wahlzeit gelten.

Artikel III

Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Limeshain, den 09.07.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain

Adolf Ludwig
Bürgermeister



8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Limeshain

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain am 11.09.2018 folgende 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden

- durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Limeshain unter www.limeshain.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „Kreis-Anzeiger“.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Kreis-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Gemeinde in dem „Kreis-Anzeiger“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

- (3) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang an folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbezirk Hainchen:	Lindheimer Straße, Flur 6 Flurstück 257/2
2. Ortsbezirk Himbach:	Ronneburgstraße 11 (Dorfgemeinschaftshaus)
3. Ortsbezirk Himbach:	Am Zentrum 2 (Gemeindeverwaltung)
3. Ortsbezirk Rommelhausen:	Schulstraße 5 (Dorfgemeinschaftshaus)

Die Bekanntmachungskästen sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Limeshain, Ortsteil Himbach, Am Zentrum 2 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Limeshain, Ortsteil Himbach, Am Zentrum 2 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und

gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 3 unverzüglich nachgeholt.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unverändert.

Artikel III

Die 8. Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Limeshain, den 12.09.2018

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Limeshain




Ludwig
Bürgermeister

**Berichtigung der 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde
Limeshain vom 12.09.2018**

**Die 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Limeshain vom
12.09.2018, veröffentlicht in den Niddertal-Nachrichten 21.09.2018 ist wie folgt
zu berichtigen:**

Artikel III

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Limeshain, den 24.09.2018

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Limeshain

Ludwig
Bürgermeister



7. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Limeshain

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. 2005 I S. 56) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.03.2005 folgenden 7. Nachtrag beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 3 wird geändert:

5. Erlass und Stundung von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis 10.000 €

Artikel II

In § 2 Abs. 3 wird angefügt:

7. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen /bis zu einem Betrag im Einzelfall von 35.000 €

Artikel III

In der Hauptsatzung wird als § 3a eingefügt:

§ 3a Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Limeshain finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäss § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

Artikel IV

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unverändert.

Artikel V

Der 7. Nachtrag tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Limeshain, den 09.03.2005

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Limeshain


Ludwig
Bürgermeister



**Artikelsatzung
zur Einführung des Euro
- Euroeinführungssatzung -
(EES)
zum 1. Januar 2002**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 21.08.2001 nachfolgende Artikelsatzung verabschiedet:

**Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung
 in der Fassung vom 29.03.2000**

§ 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand genäss § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
5. Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis 1.000 Euro im Einzelfall

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

**Artikel 2 Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Limeshain
 (Wetteraukreis) in der Fassung vom 19.02.1991**

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalls einen Betrag von 16 Euro pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Gemeindevertreter	13 Euro
ehrenamtlichen Beigeordneten	13 Euro
sachkundigen Einwohnern als Mitglied einer Kommission	13 Euro

5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Limeshain

Aufgrund der §§ 6, 38 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain am 28.03.2000 folgenden Nachtrag zur Hauptsatzung vom 02. November 1993 beschlossen:

Artikel I

In die Hauptsatzung wird als § 1a eingefügt:

§ 1a Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 27 festgelegt.

Artikel II

Dieser 5. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Limeshain vom 02. November 1993 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Limeshain, den 29.03.2000

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain



(Hühn)
Bürgermeister



Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBL. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 27.04.1999 den nachfolgenden IV. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 02. November 1993 beschlossen:

I.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

II.

Dieser IV. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Limeshain vom 02. November 1993 tritt am Tage nach Ablauf der Bekanntmachung in Kraft.
Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung vom 02. November 1993 in der Fassung der jeweils gültigen Nachträge bleiben unverändert.

Limeshain, den 28. April 99.

Der Gemeindevorstand

(Hühn)

(Hühn)
Bürgermeister



Original

**III. Nachtrag der Hauptsatzung
der
Gemeinde Limeshain**

Aufgrund der §§ 5,6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1996 I. S. 456), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 20.01.1998 den nachfolgenden III. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 02. November 1993 beschlossen:

I:

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Ortsteil Himbach, Ronneburgstr. 11a (Dorfgemeinschaftshaus)

II

Dieser III. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Limeshain vom 02. November 1993 tritt am Tage nach Ablauf der Bekanntmachung in Kraft.

Limeshain, den 16. März 98

Der Gemeindevorstand

H-h

(Hühn)
Bürgermeister



Original

*II. Nachtrag der Hauptsatzung
der
Gemeinde Limeshain*

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBL I. S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBL I.S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain am 24. Juni 1997 folgenden II. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 02. November 1993 beschlossen:

I:

§ 1 Abs. 2 hält folgende Fassung:

(2) Die Gemeindevertretung wählt 4 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

II:

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach Ablauf der Bekanntmachung in Kraft.

Limeshain, 30. Juni 1997

Der Gemeindevorstand

(Meissler)

I. Beigeordneter



1. Nachtrag
zur Hauptsatzung
der
Gemeinde Limeshain
vom 02.11.1993

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1996 I. S. 456), hat die Gemeindevertretung in Limeshain am 15. April 1997 folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 02.11.1993 beschlossen.

Abschnitt I:

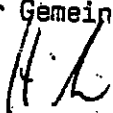
§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.

Abschnitt II:

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach Ablauf der Bekanntmachung in Kraft.

Limeshain, den 15.04.1997

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain


(Hühn) Bürgermeister



Hauptsatzung der Gemeinde Limeshain

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I. S. 534), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I. S. 409) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain am 02. November 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Der Vorsitz in der Gemeindevertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Gemeindevertretung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.

(2) Die Gemeindevertretung wählt 3 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
3. Entscheidung ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird,
4. Entscheidungen über Verpachtungen und Vermietungen,
5. Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben bis 2 000,- DM im Einzelfall,
6. Niederschlagung von Forderungen und öffentlichen Abgaben

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluß auf einen Ausschuß oder auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 Gemeindevorstand

(1) Der Gemeindevorstand arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Vorsitzende oder Vorsitzender
der Gemeindevertretung

Ehrevorsitzende oder Ehren-
vorsitzender der Gemeindevertretung

Mitglied der Gemeindevertretung,
Beigeordnete

Gemeindeälteste oder Gemeindeältester

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Ehrenbürgermeisterin oder
Ehrenbürgermeister

sonstige Ehrenbeamtinnen oder
Ehrenbeamte

eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätig-
keit kennzeichnende Amtsbezeichnung
mit dem Zusatz Ehren-.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Anrechenbar ist die Tätigkeit für die Gemeinde Limeshain, sowie für die früheren selbständigen Gemeinden Hainchen, Himbach und Rommelhausen.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Gemeindevertretung kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in den Niddertal - Nachrichten öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5 HGO durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:

1. Ortsteil Hainchen, Lindheimer Str. 6
2. Ortsteil Himbach, Ronneburgstr. 11
3. Ortsteil Himbach, Am Zentrum 2 (Verwaltung)
4. Ortsteil Rommelhausen, Schulstr. 5

Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den oben bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Limeshain, Ortsteil Himbach, Am Zentrum 2 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck in den Niddertal - Nachrichten öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem diese den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5 HGO durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekanntgemacht:

1. Ortsteil Hainchen, Lindheimer Str. 6
2. Ortsteil Himbach, Ronneburgstr. 11
3. Ortsteil Himbach, Am Zentrum 2 (Verwaltung)
4. Ortsteil Rommelhausen, Schulstr. 5

Die bekanntzumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in den oben bestimmten Bekanntmachungskästen vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit.

(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I. S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Limeshain, Ortsteil Himbach, Am Zentrum 2 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

(5) Die Gemeinde macht nach Abs. 1 bekannt, daß der Bebauungsplan genehmigt oder das Anzeigeverfahren durchgeführt worden ist. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 04. April 1972 in der Fassung der XI. Nachtragssatzung vom 26.06.1990 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Limeshain, den 02.11.1993



Der Gemeindevorstand der Gemeinde
Limeshain

(Hühn)
Bürgermeister